



**BERUFSAKADEMIE SACHSEN**  
Staatliche Studienakademie Riesa

# **Evaluierungsordnung**

**der**

**Berufsakademie Sachsen**  
**Staatliche Studienakademie Riesa**

**vom 01. 03. 2013**

Auf der Grundlage des Gesetzes über die Berufsakademie im Freistaat Sachsen (SächsBAG) vom 11. Juni 1999, rechtsbereinigt mit Stand vom 01. Januar 2011, erlässt die Berufsakademie Sachsen – Staatliche Studienakademie Riesa – folgende Ordnung zur Evaluierung von Lehre und Studium:

## Inhalt

<b>§ 1 Geltungsbereich</b> .....	<b>3</b>
<b>§ 2 Zuständigkeit, Gegenstand und Ziele der Evaluierung</b> .....	<b>3</b>
<b>§ 3 Evaluierungsverfahren</b> .....	<b>3</b>
<b>§ 4 Instrumente der internen Evaluierung</b> .....	<b>4</b>
<b>§ 5 Zeitlicher Rahmen und Umfang der internen Evaluierung</b> .....	<b>4</b>
<b>§ 6 Externe Evaluierung</b> .....	<b>5</b>
<b>§ 7 Interner und externer Evaluierungsbericht</b> .....	<b>5</b>
<b>§ 8 Analyse der Evaluationsergebnisse; Diskussion zu Studium und Lehre; Maßnahmenplan</b> .....	<b>5</b>
<b>§ 9 Überprüfung des Maßnahmenplans</b> .....	<b>6</b>
<b>§ 10 Lehrbericht</b> .....	<b>6</b>
<b>§ 11 Veröffentlichung</b> .....	<b>6</b>
<b>§ 12 Datenschutz</b> .....	<b>6</b>
<b>§ 13 Inkrafttreten</b> .....	<b>7</b>

## Anlagen

Anlage 1	Evaluierungszyklusplan
Anlage 2	Durchführungsbeschreibung
Anlage 3	Merkblatt zur Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten im Rahmen der Lehrevaluierung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Evaluierungsordnung gilt für alle Studiengänge der Staatlichen Studienakademie Riesa.
- (2) Die Evaluierungsordnung regelt Zuständigkeiten, Ziele und Verfahren für die Durchführung der Evaluierung in Lehre und Studium.
- (3) Das Lehrpersonal, alle Studierenden und Absolventen der Staatlichen Studienakademie Riesa sowie die Praxispartner sind aufgefordert sich an der Evaluierung zu beteiligen.

## **§ 2 Zuständigkeit, Gegenstand und Ziele der Evaluierung**

- (1) Die Evaluierung erfolgt in Verantwortung des Direktors der Staatlichen Studienakademie Riesa
- (2) Der Direktor bestellt für jeden Studiengang einen Evaluierungsbeauftragten. Die Übertragung der Zuständigkeit für mehrere Studiengänge ist möglich. Der Evaluierungsbeauftragte ist für die Koordination des Evaluierungsverfahrens in allen ihn betreffenden Studiengängen an der Staatlichen Studienakademie Riesa zuständig.  
Die Vorgehensweise für eine ordnungsgemäße Durchführung aller Befragungen und die entsprechenden Zuständigkeiten werden in der Durchführungsbeschreibung genauer erläutert, welche als Anlage beigefügt ist (Anlage 2).
- (3) Gegenstand der Evaluierung ist die regelmäßige Erhebung qualitativer und quantitativer Daten und darauf aufbauend die systematische Analyse der Lehre, des Studiums und der Rahmenbedingungen in den Studiengängen unter besonderer Berücksichtigung der Lernorte in Theorie (Staatliche Studienakademie Riesa) und Praxis (Praxispartner).
- (4) Ziel der Evaluierung ist die kontinuierliche Entwicklung, Implementierung und Überprüfung qualitätssichernder und -steigernder Strategien und Maßnahmen in den Studiengängen.
- (5) Die Evaluierung ist partizipatorisch angelegt; sie fördert den konstruktiven Dialog zwischen Studierenden, dem Lehrpersonal und den Mitarbeitern der Staatlichen Studienakademie Riesa sowie den Praxispartnern im Interesse der allgemeinen Akzeptanz, Transparenz und qualitativen Verbesserung des Lehrangebots.

## **§ 3 Evaluierungsverfahren**

- (1) Das Evaluierungsverfahren umfasst für jeden Studiengang folgende Elemente:

1. Definition von Qualitätszielen
2. Durchführung der internen und externen Evaluierung
3. Erstellung von Evaluierungsberichten
4. Diskussion zu Lehre und Studium
5. Festlegung von Verbesserungsmaßnahmen (Maßnahmenplan)
6. Überprüfung des Maßnahmenplans
7. Veröffentlichung

#### **§ 4 Instrumente der internen Evaluierung**

- (1) Im Rahmen der internen Evaluierung werden zielgruppengebundene Befragungen in den Studiengängen sowie die Erhebung institutioneller Daten der Staatlichen Studienakademie Riesa durchgeführt.
- (2) Folgende Befragungen sollen insbesondere durchgeführt werden:
  1. Lehrevaluierung, bestehend aus Befragungen der Studierenden zur Qualität der Lehre in Modulen, Befragungen zum Studium (Studienevaluierung) sowie Befragung von ehemaligen Studierenden zu Studienerfolg und Verbleib (Absolventenbefragung),
  2. Befragung des Lehrpersonals zu Rahmenbedingungen der Lehre im Studiengang (Dozentenbefragung),
  3. Befragung von Vertretern der Praxispartner zur inhaltlichen und studienorganisatorischen Integration theoretischer und praktischer Studienanteile (Praxispartnerbefragung).
- (3) Die Erhebung institutioneller Daten richtet sich insbesondere auf:
  1. Anzahl der Studienanfänger eines Jahrgangs und Art ihrer Hochschulzugangsberechtigung
  2. Gesamtzahl der Studierenden
  3. Gesamtzahl der Absolventen
  4. Studiendauer bis zum Studienabschluss
  5. Abbrecherquote
  6. Vermittlungsquote

#### **§ 5 Zeitlicher Rahmen und Umfang der internen Evaluierung**

- (1) Der zeitliche Einsatz der Instrumente der internen Evaluierung wird gemäß des Evaluierungszyklusplans (Anlage 1) geregelt.
- (2) Innerhalb eines Evaluierungszyklus werden die Befragungen gemäß § 4 Abs. 2 in jedem Studiengang in folgendem Umfang durchgeführt:
  1. Die Modulevaluierung soll mindestens 50 Prozent aller im Evaluierungszyklus durchgeführten Module des jeweiligen Studienganges umfassen. Die Auswahl der Module erfolgt durch die Studiengangsverantwortlichen nach den Qualitätszielen des Studienganges, die sich aus den Qualitäts-(management)-Zielen der Studienakademie ableiten.
  2. Die Studienevaluierung wird als Erhebung von maximal zwei Jahrgängen durchgeführt.
  3. Die Absolventenbefragung wird als Erhebung von maximal zwei Jahrgängen durchgeführt.
  4. Im Rahmen der Dozentenbefragung soll das Lehrpersonal mindestens einmal befragt werden.
  5. Die Praxispartnerbefragung soll mindestens einmal durchgeführt werden.
- (3) Die Erfassung der institutionellen Daten gemäß § 4 Abs. 3 erfolgt fortlaufend.

## **§ 6 Externe Evaluierung**

- (1) Die externe Evaluierung soll als Ergänzung zur internen Evaluierung für die gesamte Berufsakademie Sachsen innerhalb eines Evaluierungszyklus einmal von externen Sachverständigen vorgenommen werden.

## **§ 7 Interner und externer Evaluierungsbericht**

- (1) Die Ergebnisse der internen Evaluierung werden vom zuständigen Evaluierungsbeauftragten jährlich in einem zusammenfassenden internen Evaluierungsbericht für alle ihn betreffenden Studiengänge der Staatlichen Studienakademie Riesa festgehalten.
- (2) Interne Evaluierungsberichte gehen dem Direktor der Staatlichen Studienakademie Riesa bis spätestens Ende des Studienjahres vom jeweiligen Evaluierungsbeauftragten zu.
- (3) Die Ergebnisse der externen Evaluierung werden in einem externen Evaluierungsbericht zusammengefasst, der der Direktorenkonferenz der BA Sachsen zugeht.

## **§ 8 Analyse der Evaluationsergebnisse; Diskussion zu Studium und Lehre; Maßnahmenplan**

- (1) Die Ergebnisse sämtlicher Evaluierungen werden innerhalb jedes Studienganges durch den zuständigen Studiengangsverantwortlichen zeitnah analysiert und bei Bedarf mit den Studierenden, den Lehrenden und den Praxispartnern besprochen. Aufgrund dieser Analysen werden daraufhin durch den zuständigen Studiengangsverantwortlichen Vorschläge für Maßnahmen abgeleitet.
- (2) Der Evaluierungsbericht wird unter Beteiligung des Direktors der Staatlichen Studienakademie Riesa, der Studiengangsverantwortlichen und des zuständigen Evaluierungsbeauftragten diskutiert. Dazu wird eine jährliche Qualitätskonferenz etabliert, deren Ziel es ist, Maßnahmen zur Verbesserung der im Evaluierungsbericht beschriebenen Situation von Lehre und Studium zu entwickeln.
- (3) Die in der Qualitätskonferenz vereinbarten Maßnahmen werden von den zuständigen Studiengangsverantwortlichen in einem Maßnahmenplan, welcher in einem Zeitraum von zwei Monaten dem Direktor der Staatlichen Studienakademie Riesa zugeleitet wird, entsprechend der folgenden Gliederung beschrieben:
  1. Die zugrundeliegende Problemstellung
  2. Die Zielstellung und Art der Maßnahme
  3. Die Bedingungen, die für eine erfolgreiche Umsetzung der Maßnahme erfüllt sein müssen
  4. Die Zuständigkeit innerhalb des Studienganges / der Staatlichen Studienakademie Riesa
  5. Den zeitlichen Rahmen: kurzfristig (3 Monate), mittelfristig (6 Monate), langfristig (1-2 Jahre)

## **§ 9 Überprüfung des Maßnahmenplans**

- (1) Die zeitnahe und kontinuierliche Umsetzung des Maßnahmenplans obliegt der Leitung der Staatlichen Studienakademie Riesa.. Es besteht die Möglichkeit, konkrete Aufgaben an den jeweiligen Studiengangverantwortlichen zu delegieren.
- (2) Die Erfolgskontrolle der Umsetzung des Maßnahmenplans erfolgt im nächsten Evaluierungsbericht.
- (3) Bei der Diskussion und Erstellung eines Maßnahmenplans gemäß § 8 Abs. 3 sind die Ergebnisse der Überprüfung der vorangehenden Maßnahmenpläne zu berücksichtigen.

## **§ 10 Lehrbericht**

- (1) Der Direktor der Staatlichen Studienakademie Riesa. erstellt jährlich und bis spätestens drei Monate nach Vorliegen der Evaluierungsberichte einen Lehrbericht, der zusammenfassend über die Leistungen der Staatlichen Studienakademie Riesa. in Lehre und Studium informiert. Als Grundlage für die Erstellung des Lehrberichts dienen die aggregierten Ergebnisse der jeweils vorangehenden internen und externen Evaluierungsberichte sowie der Maßnahmenpläne.
- (2) Der letzte Lehrbericht eines Evaluierungszyklus soll im Sinne einer Gesamtschau alle Ergebnisse der im betreffenden Zeitraum durchgeführten Evaluierungen berücksichtigen. Dieser Lehrbericht dient insbesondere als Grundlage für die Diskussion und Weiterentwicklung der qualitätsbezogenen Zielsetzungen der Staatlichen Studienakademie Riesa. und der Studiengänge.

## **§ 11 Veröffentlichung**

- (1) Die internen und externen Evaluierungsberichte sowie die Maßnahmenpläne dienen ausschließlich der fachlichen Diskussion im Rahmen des Evaluierungsverfahrens an der Staatlichen Studienakademie Riesa.
- (2) Der Lehrbericht wird vom Direktor der Staatlichen Studienakademie Riesa veröffentlicht.

## **§ 12 Datenschutz**

- (1) Für die Erhebung und Auswertung von Daten im Rahmen der Evaluierung gelten die Regelungen des Sächsischen Datenschutzgesetzes (SächsDSG).
- (2) Der Direktor der Staatlichen Studienakademie Riesa prüft, ob die technischen und organisatorischen Voraussetzungen gegen unberechtigten Zugriff, unberechtigtes Kopieren, unbefugte Eingabe, Datenmanipulation etc. gemäß § 9 SächsDSG eingehalten werden.
- (3) Die Teilnahme am Evaluierungsverfahren ist freiwillig. Personenbezogene Daten werden nur erhoben, wenn die zu befragende Person der Erhebung schriftlich zustimmt und ausdrücklich die Einwilligung gemäß § 12 Abs. 4 Nr. 2 SächsDSG erklärt. Der Direktor der Staatlichen

Studienakademie Riesa informiert alle Zielgruppen des Evaluierungsverfahrens über das Verfahren der Erhebung und die Verwendung von personenbezogenen Daten.

- (4) Eine Auswertung oder/und Weitergabe der im Rahmen des Evaluierungsverfahrens erhobenen personenbezogenen Daten für andere Zwecke als der Evaluierung ist unzulässig.
- (5) Die Auswertung aller erhobenen Daten erfolgt ausschließlich in Form von nicht personenbezogenen Berichten und Dokumentationen.
- (6) Alle Daten mit Ausnahme der institutionellen Daten gemäß § 4 Abs. 3 sind spätestens ein Jahr nach ihrer Erhebung zu löschen. Institutionelle Daten sowie Auswertungen von Daten bleiben erhalten, über die Dauer Ihrer Aufbewahrung entscheidet der Direktor der Staatlichen Studienakademie Riesa.
- (7) Für das Aufbewahren und Löschen von Daten ist der Evaluierungsbeauftragte jedes Studienganges verantwortlich.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 01. 03. 2013 in Kraft.

*Riesa, den 1. März 2013*



Prof. Heinz Zieger

Direktor

Staatlichen Studienakademie Riesa